



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/048-2023#065
Datum: 24.10.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Errichtung von 4 WC - Ver-/Entsorgungsmodulen an den

Gleisen 109 - 111 im Bahnhof Mönchengladbach Hauptbahnhof“

in der Gemeinde Mönchengladbach

Bahn-km 64,500 bis 64,700

der Strecke 2520 Mönchengladbach - KR-Oppum

**Vorhabenträgerin:
DB Regio AG
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	4
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	4
A.6	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	5
B.1.2	Verfahren	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Umweltverträglichkeit	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Öffentliche Ver- und Versorgungsanlagen.....	7
B.5	Gesamtabwägung	7
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	8

Auf Antrag der DB Regio AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Errichtung von 4 WC - Ver-/Entsorgungsmodulen an den Gleisen 109 - 111 im Bahnhof Mönchengladbach Hauptbahnhof“, in der Gemeinde Mönchengladbach, Bahn-km 64,500 bis 64,700 der Strecke 2520, Mönchengladbach - KR-Oppum, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Errichtung von 2 vorkonfektionierten Einzelplatzmodulen in der Gleisgasse 109/110 und
- die Errichtung von 2 vorkonfektionierten Mehrplatzmodulen in der Gleisgasse 110/111 sowie
- die erforderliche Neuverlegung einer entsprechend dimensionierten Abwasserleitung mit Anbindung an das öffentliche Kanalnetz

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 31.07.2023, 15 Seiten	genehmigt
2	Übersichtslageplan Planungsstand: 31.07.2023, Maßstab 1 : 2.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 31.07.2023, Maßstab 1 : 500 / 1 : 100	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 31.07.2023, 2 Blätter	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.1	Umwelterklärung Formblatt U3 Planungsstand: 14.10.2022, 28 Seiten	nur zur Information
5.2	Lärmgutachten vom 06.09.2022, 9 Seiten	nur zur Information
6.1 – 6.9	Zertifikate WCEA der Fa. Vogelsang	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Bleibt frei.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen - Sachbereich 1 - möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Errichtung von 4 WC - Ver-/Entsorgungsmodulen an den Gleisen 109 - 111 im Bahnhof Mönchengladbach Hauptbahnhof zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 64,500 bis 64,700 der Strecke 2520 Mönchengladbach - KR-Oppum in Mönchengladbach.

B.1.2 Verfahren

Die DB Regio AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.08.2023, Az. R.RR-NW-BF 1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Errichtung von 4 WC - Ver-/Entsorgungsmodulen an den Gleisen 109 - 111 im Bahnhof Mönchengladbach Hauptbahnhof“ beantragt. Der Antrag ist am 15.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 17.08.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit E-Mail vom 20.09.2023 wieder vorgelegt.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zur UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend, eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren eine Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach als Träger öffentlicher Belange erbeten. Da innerhalb der gesetzten Frist (bis zum 02.10.2023) keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist davon auszugehen, dass die Stadt Mönchengladbach keine den Planungen entgegenstehenden Anregungen und Bedenken vorzutragen hatte.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Regio AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gem. Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Beim Nichterreichen des Prüfrahmens von 2.000 m² wird keine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgenommen. Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Errichtung von 4 WC - Ver-/Entsorgungsmodulen an den Gleisen 109 - 111 im Bahnhof Mönchengladbach Hauptbahnhof.

Durch die Übernahme zusätzlicher Verkehrsleistungen durch die DB Regio AG erhöht sich die Abstellung von Zügen und damit deren Ver- und Entsorgung in der Abstellanlage Mönchengladbach. Damit die WC-Einrichtungen in den Zügen genutzt werden können, muss die entsprechende Infrastruktur (Befüllung mit Frischwasser und Entsorgung der Fäkalientanks) angepasst werden.

Die Planung dient der Sicherstellung einer funktionstüchtigen Ver- und Entsorgung der Toilettenanlagen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Eine nachgeforderte aktuelle Genehmigung zur Einleitung von Fäkalien aus den Abwasserbehältern der Züge in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation in Mönchengladbach wurde vorgelegt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 24.10.2023

Az. 641pa/048-2023#065

EVH-Nr. 3501075

Im Auftrag

(Brauch)Brauch

(Dienstsiegel)